99043010082000, 99043010082000

Vermerk von Grundstückseigentümerrechten im Grundbuch

Heruntergeladen am 13.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/370579838/L100001

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99043010082000, 99043010082000
Leistungsbezeichnung I	Vermerk von Grundstückseigentümerrechten im Grundbuch
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Elektronisches Grundbuch, Öffentliches Register, Grundbuch, Herrschvermerk, Aktivvermerk
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Grundbuch (043)
Verrichtungskennung	Vermerk (082)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Vorübergehender oder dauerhafter Umzug in einen anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Hausbau und Immobilienerwerb (1050100), Kauf, Miete und Pacht (2050100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	05.01.2022
Fachlich freigegen durch	Hessisches Ministerium der Justiz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/gbo/__9.html https://www.gesetze-im-internet.de/gbo/__21.html https://www.gesetze-im-internet.de/gnotkg/anlage_1.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__96.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__876.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__914.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__917.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__1018.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__1094.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__1105.html https://www.gesetze-im-internet.de/erbbauv/__9.html https://www.gesetze-im-internet.de/gbo/__9.html https://www.gesetze-im-internet.de/gbo/__21.html https://www.gesetze-im-internet.de/gnotkg/anlage_1.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__96.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__876.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__914.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__917.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__1018.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__1094.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__1105.html https://www.gesetze-im-internet.de/erbbauv/__9.html
Teaser	Wenn Sie als Grundstückseigentümerin oder Grundstückseigentümer Rechte an einem weiteren Grundstück (dienendes Grundstück) besitzen, können Sie dies in dem Grundbuch Ihres Grundstücks (herrschendes Grundstück) vermerken lassen.
Volltext	Wenn Sie als Grundstückseigentümerin oder Grundstückseigentümer Rechte an einem weiteren

Modul	Sachverhalt
	Grundstück (dienendes Grundstück) besitzen, können Sie dies in dem Grundbuch Ihres Grundstücks (herrschendes Grundstück) vermerken lassen. Der Vermerk von Grundstückseigentümerrechten im Grundbuch des herrschenden Grundstücks (sogenannter Aktivvermerk) bewirkt, dass zur Löschung des Rechts oder zur Eintragung der Inhaltsänderung oder Rangänderung dieses Rechts auch die Bewilligung des Inhabers des subjektiv-dinglichen Rechts erforderlich ist, § 21 GBO, denn subjektiv-dingliche Rechte gelten gemäß § 96 BGB als Bestandteil des herrschenden Grundstücks.
Erforderliche Unterlagen	Antrag mit Bezeichnung des Rechts, der Angabe des herrschenden Grundstücks und des dienenden Grundstücks
Voraussetzungen	• Antrag des Eigentümers des herrschenden Grundstücks oder jeder Person, deren Zustimmung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch zur Aufhebung des Rechts erforderlich ist Das Recht muss auf dem dienenden Grundstück vorher oder gleichzeitig eingetragen sein. Sie können bei folgenden Grundstückseigentümerrechten den Vermerk in das Grundbuch des herrschenden Grundstücks eintragen lassen: • Grunddienstbarkeit gemäß des Bürgerlichen Gesetzbuches • Subjektiv-dingliches Vorkaufsrecht gemäß des Bürgerlichen Gesetzbuches • Subjektiv-dingliche Reallast gemäß des Bürgerlichen Gesetzbuches • Erbbauzins gemäß des Erbbaurechtsgesetzes • Überbaurente gemäß des Bürgerlichen Gesetzbuches • Notwegrente gemäß des Bürgerlichen Gesetzbuches Das Recht muss auf dem dienenden Grundstück vorher oder gleichzeitig eingetragen sein
Kosten	Für die Eintragung des Vermerks: 50,00 € gemäß des

Modul	Sachverhalt
	Gerichts- und Notarkostengesetzes
Verfahrensablauf	Der Vermerk wird im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs des herrschenden Grundstücks eingetragen. Auf dem Grundbuchblatt des dienenden Grundstücks wird ein Hinweis über den Vermerk eingetragen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Wenn Sie als Grundstückseigentümerin oder Grundstückseigentümer Rechte an einem weiteren Grundstück (dienendes Grundstück) besitzen, können Sie dies in dem Grundbuch Ihres Grundstücks (herrschendes Grundstück) vermerken lassen. • Es sind bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen. • Es fallen Gebühren an. • Zuständig: Grundbuchamt des Amtsgerichtes, bei dem die jeweiligen Grundbücher geführt werden
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Grundbuchamt des Amtsgerichtes, bei dem die jeweiligen Grundbücher geführt werden
Formulare	
Ursprungsportal	Vermerk von Grundstückseigentümerrechten im Grundbuch, Note of property ownership rights in the land register